

Wichtige Informationen für FAR-Rentner

mit Rentenbeginn ab 01.07.2025

Inhalt

I.	Wichtige Informationen für FAR-Rentner	2
1.	Leistungsentscheid	2
2.	Definitive Anmeldung	2
3.	Überprüfungsmöglichkeit	2
4.	Erhöhung der FAR-Rente bei Aufschub	3
5.	Weiterversicherungsmöglichkeiten BVG	3
6.	AHV	3
7.	Verdienst während der FAR-Rente	3
7.1	Erlaubter Verdienst	4
7.2	Teilerlaubter Verdienst	4
7.3	Nebenverdienst	4
7.4	Überverdienst	4
7.4.1	Erstes Überschreiten	4
7.4.2	Zweites Überschreiten	5
7.4.3	Ab dem dritten Überschreiten	5
7.4.4	Spezialfall: Gleichzeitige Tätigkeit innerhalb und ausserhalb des Bauhauptgewerbes	5
8.	Meldepflicht und Lebensbescheinigung	5
9.	Ferien- und Überstundenguthaben	6
10.	Ausländische Renten	6
11.	Zusätzliche Unterlagen	6
12.	Koordination mit Leistungen anderer Versicherer	6
12.1	Grundsätzliches	6
12.2	Koordination mit Taggeldern	7
12.2.1	Aktuelle Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit	7
12.2.2	Aktuelle Arbeitsunfähigkeit wegen Unfall	7
12.3	Koordination mit Renten	7
13.	Überweisung der FAR-Rente	8
14.	Unfallversicherung	8
15.	Familienzulagen (Kinder- oder Ausbildungszulagen)	8
16.	Frühpension und Säule 3a	8
17.	Datenschutz	8
II.	Merkblatt	9
	Weiterversicherungsmöglichkeiten BVG	

I. Wichtige Informationen für FAR-Rentner

1. Leistungsentscheid

In dieser Broschüre finden Sie alle wichtigen Informationen zu den Leistungen der Stiftung FAR.

Für ergänzende Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ihre Sachbearbeiterin oder Ihren Sachbearbeiter. Die Kontaktdaten entnehmen Sie der beiliegenden Visitenkarte.

2. Definitive Anmeldung

Wenn Sie mit dem Leistungsentscheid einverstanden sind, füllen Sie bitte die beiliegende «Definitive Anmeldung» aus und lassen Sie sich die **Aufgabe der Erwerbstätigkeit vom Arbeitgeber** bestätigen.

Falls Sie aktuell arbeitslos sind, benötigen wir statt der Bestätigung des Arbeitgebers eine **Abmeldebestätigung der Arbeitslosenversicherung** sowie Angaben über Ihre BVG-Vorsorgelösung.

Bei einer Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland benötigen wir eine Abmeldebestätigung der Gemeinde und Ihre vollständige Adresse im Ausland, auch wenn Sie eine Kontaktadresse in der Schweiz angeben.

Schicken Sie die vollständig ausgefüllte und unterzeichnete «Definitive Anmeldung» spätestens einen Monat vor dem beantragten Rentenbeginn mit dem dem Leistungsentscheid beiliegenden Geschäftsantwort-Couvert an die FAR Auszahlungsstelle zurück.

Bitte beachten Sie: Die Leistungen wurden gestützt auf die aktuell vorliegenden Daten berechnet. Sollten sich diese bis zum Rentenbeginn verändern (insbesondere Veränderung des Teilzeitbeschäftigungsgrades, Aufnahme der saisonalen Anstellung, Arbeitslosigkeit und Lücken bei Einsätzen über Personalverleiher) kann eine Leistungsanpassung notwendig sein. Änderungen sind deshalb umgehend zu melden.

Wichtig zu wissen: Ein unbezahlter Urlaub oder eine vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses vor dem Rentenbeginn kann zur Anpassung oder sogar zum Widerruf des Leistungsentscheides führen. Nehmen Sie unbedingt vorgängig mit Ihrer Sachbearbeiterin oder ihrem Sachbearbeiter Kontakt auf, falls solche Schritte geplant sind, um die konkreten Auswirkungen zu besprechen.

3. Überprüfungsmöglichkeit

Sie können innerhalb von 30 Tagen seit Zugang des Leistungsentscheids eine Überprüfung beantragen.

Das Gesuch ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Bitte legen Sie den Leistungsentscheid und alle Dokumente, auf die sich Ihre Begründung stützt, in Kopie bei.

Schicken Sie Ihr **Überprüfungsgesuch** an folgende Adresse:

Stiftung FAR
Geschäftsstelle
Obstgartenstrasse 19
8006 Zürich

4. Erhöhung der FAR-Rente bei Aufschub

Die monatliche FAR-Rente wird erhöht, wenn Sie den Rentenbeginn um mindestens 6 Monate aufschieben (gerechnet ab dem Zeitpunkt, in welchem Sie erstmals die Bedingungen für eine FAR-Rente erfüllt hätten).

Sie haben die Wahl zwischen folgenden Möglichkeiten:

- Die FAR-Rente wird um mindestens 6, aber weniger als 12 Monate aufgeschoben: Die monatliche Rente erhöht sich um 5 %.
- Die FAR-Rente wird um mindestens 12, aber weniger als 18 Monate aufgeschoben: Die monatliche Rente erhöht sich um 10 %.
- Die FAR-Rente wird um mindestens 18, aber weniger als 24 Monate aufgeschoben: Die monatliche Rente erhöht sich um 15 %.
- Die FAR-Rente wird um mindestens 24 Monate aufgeschoben: Die monatliche Rente erhöht sich um 20 %.

Aufschübe unter 6 Monaten haben keine Erhöhung zur Folge.

Bezüglich der Anzahl der relevanten Beitragsjahre und Kürzungen wird auf denjenigen Zeitpunkt abgestellt, in welchem die Voraussetzungen für eine FAR-Rente erstmals erfüllt waren.

Für die Berechnung der FAR-Rente ist wie bisher das letzte Einkommen vor dem effektiven Rentenbeginn massgeblich.

5. Weiterversicherungsmöglichkeiten BVG

Detaillierte Angaben zu den Weiterversicherungsmöglichkeiten BVG entnehmen Sie bitte dem entsprechenden Merkblatt unter II. dieser Broschüre.

6. AHV

Falls Sie in der Schweiz wohnhaft sind, müssen Sie sich bei der Ausgleichskasse als *Nichterwerbstätiger* anmelden, um Beitragslücken zu vermeiden. Die entsprechenden Beiträge gehen zu Ihren Lasten. Sollte Ihr Ehepartner noch erwerbstätig sein, sind eventuell keine Beiträge geschuldet. Lassen Sie sich durch Ihre Ausgleichskasse beraten.

Rentner mit Wohnsitz in der Schweiz haben die Anmeldung für den Bezug einer AHV-Altersrente 3-4 Monate vor dem Erreichen des AHV-Alters bei der Ausgleichskasse einzureichen.

Rentner mit Wohnsitz im Ausland finden die notwendigen Informationen unter www.ahv.ch.

7. Verdienst während der FAR-Rente

7.1 Erlaubter Verdienst

Unter dem Titel Erlaubter Verdienst pro Kalenderjahr (= Januar bis Dezember) finden Sie auf Ihrem Leistungsentscheid Angaben über den Zusatzverdienst, den Sie als Bezüger einer FAR-Rente erzielen dürfen. Bei angebrochenen Jahren zu Beginn und am Ende der FAR-Rente ist der erlaubte Verdienst anteilmässig (pro rata) zu berechnen.

Es wird unterschieden zwischen

- Arbeit im Bauhauptgewerbe (= dem GAV FAR unterstellte Beschäftigung mit der Verpflichtung, FAR-Beiträge abzurechnen). Erlaubt ist ein Verdienst pro Kalenderjahr, der unter der Eintrittsschwelle nach Art. 7 Abs. 1 BVG liegt.
- Arbeit ausserhalb des Bauhauptgewerbes oder selbständige Tätigkeit (ohne Verpflichtung, FAR-Beiträge abzurechnen). Erlaubt ist ein Verdienst pro Kalenderjahr, der unter der Hälfte der Eintrittsschwelle nach Art. 7 Abs. 1 BVG liegt.

Der erlaubte Verdienst ist immer der Bruttolohn (AHV-pflichtiger Lohn oder an dessen Stelle tretende Versicherungsleistungen, insbesondere Taggelder einer Kranken- oder Unfallversicherung sowie Erwerbseinkünfte im Ausland) inkl. 13. Monatslohn, Ferien- und Feiertagsentschädigungen bzw. der analoge Verdienst bei Selbständigerwerbenden.

Falls ein FAR-Rentner bei der Ausübung der erlaubten Beschäftigung krank wird oder einen Unfall erleidet, ist bei der Meldung an die Versicherung darauf hinzuweisen, dass der Versicherte FAR-Rentner ist.

Die Kontrolle des erlaubten Verdienstes findet jeweils Anfang Jahr für das Vorjahr statt.

7.2 Teilerlaubter Verdienst

Bei Arbeit im Bauhauptgewerbe (= dem GAV FAR unterstellte Beschäftigung mit der Verpflichtung, FAR-Beiträge abzurechnen) ist zusätzlich zum erlaubten Verdienst der teilerlaubte Verdienst zulässig. Er beträgt pro Kalenderjahr maximal 30 % der Eintrittsschwelle nach Art. 7 Abs. 1 BVG.

Die Hälfte des teilerlaubten Verdienstes wird an die FAR-Rente angerechnet und mit laufenden FAR-Renten verrechnet oder muss an die Stiftung FAR zurückerstattet werden.

7.3 Nebenverdienst

Wenn Sie seit mehr als drei Jahren einen Nebenverdienst erzielt haben, dürfen Sie diesen, unter Berücksichtigung der reglementarischen Obergrenzen, im bisherigen Umfang zusätzlich zum (teil-)erlaubten Verdienst weiterhin erzielen. Die für sie anwendbare Obergrenze finden Sie ebenfalls auf Ihrem Leistungsentscheid.

7.4 Überverdienst

Überschreiten Sie als FAR-Rentner den (teil-)erlaubten Verdienst, hat dies die nachfolgend beschriebenen Folgen:

7.4.1 Erstes Überschreiten

Wird der (teil-)erlaubte Verdienst überschritten, sind Rentenzahlungen in der Höhe des Überverdienstes (= Differenz zwischen dem erlaubten und dem tatsächlich erzielten Verdienst) zurückzuerstatten oder werden mit künftigen monatlichen Rentenzahlungen verrechnet.

7.4.2 Zweites Überschreiten

Wird der (teil-)erlaubte Verdienst überschritten, sind Rentenzahlungen in der Höhe des Überverdienstes (= Differenz zwischen dem erlaubten und dem tatsächlich erzielten Verdienst) zurückzuerstatten oder werden mit künftigen monatlichen Rentenzahlungen verrechnet.

Zusätzlich erfolgt die Streichung einer halben monatlichen FAR-Rente.

7.4.3 Ab dem dritten Überschreiten

Wird der (teil-)erlaubten Verdienst überschritten, sind Rentenzahlungen in der Höhe des Überverdienstes (= Differenz zwischen dem erlaubten und dem tatsächlich erzielten Verdienst) zurückzuerstatten oder sie werden mit künftigen monatlichen Rentenzahlungen verrechnet.

Zusätzlich erfolgt die Streichung einer ganzen monatlichen FAR-Rente.

7.4.4 Spezialfall: Gleichzeitige Tätigkeit innerhalb und ausserhalb des Bauhauptgewerbes

Bei gleichzeitiger Erwerbstätigkeit innerhalb und ausserhalb des Geltungsbereiches des GAV FAR oder als Selbständigerwerbender darf das Gesamteinkommen die Grenze des erlaubten Verdienstes für eine Tätigkeit in Betrieben gemäss Geltungsbereich des GAV FAR nicht überschreiten. Zusätzlich darf der Verdienst ausserhalb des Bauhauptgewerbes oder als Selbständigerwerbender die Hälfte der Eintrittsschwelle nach Art. 7 Abs. 1 BVG nicht überschreiten.

Wer Schwarzarbeit leistet, verliert jeglichen Anspruch auf Leistungen für die gesamte Rentendauer. Allfällige schon ausbezahlte FAR-Renten werden zurückgefordert.

8. Meldepflicht und Lebensbescheinigung

Bitte melden Sie alle Änderungen in den persönlichen Verhältnissen der FAR Auszahlungsstelle.

Dies gilt insbesondere für:

- Wohnsitzwechsel
- Bei Wegzug in ein Land, mit dem die Schweiz kein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, muss die Stiftung FAR die Quellensteuer von der FAR-Rente abziehen
- Beginn, Ende oder Änderungen von schweizerischen oder ausländischen Versicherungs- und Rentenleistungen (entsprechende Belege sind einzureichen)
- Änderung der Zahlungsverbindung (diese Meldung muss schriftlich erfolgen)
- Heirat oder Scheidung.

Sie erhalten jährlich eine *Lebensbescheinigung* zugesandt. Bitte lassen Sie diese durch die Wohnsitzgemeinde ausfüllen und schicken Sie sie an die FAR Auszahlungsstelle zurück.

9. Ferien- und Überstundenguthaben

Falls Ihnen in den letzten 6 Monaten vor Beginn der FAR-Rente nicht bezogene Ferien oder nicht kompensierte Überstunden ausbezahlt werden und diese Entschädigung mehr als einem Monatslohn bzw. mehr als der vertraglich vereinbarten Normalarbeitszeit für einen Monat entspricht, wird der Leistungsbeginn um jeden vollen ausbezahlten Monat verschoben. Angebrochene Monate werden nicht berücksichtigt.

Wir empfehlen Ihnen, ein hohes Ferien- oder Überstundenguthaben so weit abzubauen, dass beim geplanten Rentenbeginn maximal 21 Ferientage bzw. 176 Ferien- oder Überstunden ausbezahlt werden.

10. Ausländische Renten

Falls Sie im Verlauf Ihres Berufslebens im Ausland gearbeitet haben und Beiträge an eine ausländische Sozialversicherung einbezahlt wurden, haben Sie möglicherweise vor Erreichen des 65. Altersjahres Anspruch auf eine Altersrente dieses Staates.

Falls Sie im Ausland verunfallt oder erkrankt sind, haben Sie möglicherweise Anspruch auf eine ausländische Invalidenrente.

Es ist wichtig, dass Sie uns unverzüglich über bestehende bzw. zukünftige Rentenansprüche informieren, damit wir rechtzeitig prüfen können, ob diese Leistungen von der FAR-Rente abgezogen werden. Wenn Sie uns nicht rechtzeitig informieren, besteht die Gefahr, dass wir zu einem späteren Zeitpunkt Leistungen von Ihnen zurückfordern.

11. Zusätzliche Unterlagen

Die Stiftung FAR behält sich vor, von Ihnen weitere Dokumente zu verlangen, um die Vollständigkeit und Richtigkeit Ihrer Angaben zu überprüfen (Steuerveranlagung und dgl.).

Werden diese Dokumente nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig eingereicht, so wird die FAR-Rente vorläufig eingestellt. Sollte sich anhand der eingereichten Dokumente herausstellen, dass Ihre ursprünglichen Angaben unvollständig oder fehlerhaft waren, so wird Ihre FAR-Rente aufgehoben oder gekürzt.

Es besteht die Möglichkeit, noch nicht gemeldete Renten und Einkommen nachzumelden.

12. Koordination mit Leistungen anderer Versicherer

12.1 Grundsätzliches

Die Leistungen der Stiftung FAR nach GAV und Reglement FAR sind, soweit nicht ausdrückliche Ausnahmen vorgesehen sind, subsidiär zu anderen gesetzlichen und vertraglichen Leistungen. Die FAR-Renten können gekürzt werden, soweit andere vertragliche oder gesetzliche Leistungen erbracht werden. Das Recht auf Kürzung besteht auch dann, wenn vertragliche oder gesetzliche Leistungen, auf welche ein Anspruch bestehen würde, nicht geltend gemacht werden oder auf solche Leistungen verzichtet wird oder solche Leistungen nicht bezogen oder aufgeschoben werden.

12.2 Koordination mit Taggeldern

12.2.1 Aktuelle Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit

Solange Ihre Krankheit andauert, haben Sie weiterhin Anspruch auf die Krankentaggelder und das Arbeitsverhältnis darf durch den Arbeitgeber nicht aufgelöst werden. Auch von Ihrer Seite darf keine Kündigung erfolgen, damit Ihr Anspruch gegenüber der Versicherung nicht gefährdet ist.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Krankentaggelder in der Regel wesentlich höher sind als die Rente der Stiftung FAR. Ein Anspruch auf die FAR-Rente entsteht somit erst, wenn diese die Krankentaggelder übersteigt (d.h., wenn Sie wieder ganz oder teilweise arbeitsfähig sind) oder wenn Sie die maximal mögliche Anzahl von Taggeldern bezogen haben.

Wir bitten Sie höflich, uns über den Verlauf Ihrer Krankheit regelmässig zu informieren, insbesondere, wenn sie abgeschlossen ist, sich der Grad Ihrer Arbeitsunfähigkeit verändert oder wenn Sie Antrag auf Leistungen der Invalidenversicherung (IV) stellen.

Falls Ihre Krankheit seit mehr als einem halben Jahr andauert, sind Sie verpflichtet, einen Antrag auf Leistungen der Invalidenversicherung (IV) zu stellen. Der Anspruch auf eine FAR-Rente berechtigt Sie nicht, zu Lasten der Stiftung FAR auf allfällige Ansprüche gegenüber der IV zu verzichten.

Sollte Ihnen eine Invalidenrente der IV zugesprochen werden, haben Sie grundsätzlich Anspruch auf eine Invalidenrente Ihrer Pensionskasse.

12.2.2 Aktuelle Arbeitsunfähigkeit wegen Unfall

Solange Sie wegen eines Unfalls arbeitsunfähig sind, haben Sie Anspruch auf Taggelder der Unfallversicherung (in der Regel Suva). Die Leistungspflicht der Suva dauert an, bis der Unfall abgeschlossen ist und Sie wieder zu 100 % arbeitsfähig sind oder Ihnen eine Invalidenrente zugesprochen wird.

Sollten Sie zum vorgesehenen Zeitpunkt der Frühpensionierung immer noch ganz oder teilweise arbeitsunfähig sein, müssen wir die Taggelder der Suva von unserer Rente abziehen. Ein Anspruch auf die FAR-Rente entsteht somit erst, wenn diese die Suva-Taggelder übersteigt und wenn die Arbeitsunfähigkeit weniger als 100 % beträgt.

Wir bitten Sie höflich, uns regelmässig über den Stand Ihres Unfalls zu informieren, insbesondere wenn der Unfall abgeschlossen ist, Ihnen eine Rente zugesprochen wird oder sich der Grad Ihrer Arbeitsunfähigkeit verändert.

Sollte Ihnen eine Suva-Rente zugesprochen werden, haben Sie ab einem Invaliditätsgrad von 40 % grundsätzlich Anspruch auf eine Invalidenrente der IV sowie Ihrer Pensionskasse.

12.3 Koordination mit Renten

Beziehen Sie seit weniger als 3 Jahren vor dem Rentenbeginn Invalidenrenten, werden diese von Ihrer FAR-Rente abgezogen. Die FAR-Rente wird dabei auf dem Lohn berechnet, den Sie für eine Vollzeitbeschäftigung ohne Invalidität erzielen oder erzielt haben.

Besteht Ihr Anspruch auf Invalidenrenten seit mehr als 3 Jahren, wird die FAR-Rente auf der Basis des Lohnes berechnet, den Sie für die zeitlich oder leistungsmässig

reduzierte Arbeit beziehen. Übersteigt die Summe der Invalidenrenten und der FAR-Rente die maximal mögliche FAR-Rente (= das 2,4-fache der maximalen einfachen AHV-Rente), wird die FAR-Rente plafoniert, so dass die Summe aller Renten nicht höher ist als die maximale FAR-Rente.

13. Überweisung der FAR-Rente

Die FAR-Rente wird grundsätzlich nur auf ein Bank- oder Postkonto in der Schweiz überwiesen. Ausnahmen sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Für ergänzende Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ihre Sachbearbeiterin oder Ihren Sachbearbeiter. Zahlungsdatum ist jeweils um den 25. des Rentenmonats. Es werden keine monatlichen Abrechnungen erstellt. Jeweils Anfang Jahr erhalten Sie eine Rentenbescheinigung für das Vorjahr.

14. Unfallversicherung

Nach Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses sind Sie nicht mehr gegen Unfälle versichert. Nehmen Sie mit Ihrer Krankenkasse Kontakt auf und schliessen Sie die Unfallversicherung in Ihre Grundversicherung mit ein.

15. Familienzulagen (Kinder- oder Ausbildungszulagen)

Die Stiftung FAR richtet keine Kinder- oder Ausbildungszulagen aus. Grundsätzlich erhalten nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Familienzulagen. Bei besonderen Verhältnissen (niedrigem Einkommen) können auch Nichterwerbstätige Anspruch auf Familienzulagen haben. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer Gemeinde über die in Ihrem Wohnsitzkanton gültige Regelung.

16. Frühpension und Säule 3a

Grundsätzlich sind Einzahlungen in die Säule 3a ab der Frühpensionierung nicht mehr möglich. Wird neben dem Renteneinkommen zusätzlich ein Erwerbseinkommen erzielt, ist die Einzahlung in die Säule 3a ausnahmsweise bis zu einer bestimmten Höhe möglich. Für detaillierte Auskünfte und Informationen wenden Sie sich bitte an diejenige Institution, bei welcher Sie Ihr Säule 3a-Konto haben bzw. an die zuständige Steuerbehörde.

17. Datenschutz

Die Datenschutzerklärung der Stiftung FAR ist auf www.far-suisse.ch/datenschutz abrufbar.

II. Merkblatt

WEITERVERSICHERUNGSMÖGLICHKEITEN BVG FÜR FAR-RENTEN MIT BEGINN AB DEM 01.07.2025

Ersatz der BVG-Altersgutschriften

Im Rahmen der Sanierungsmassnahmen 2025 wurde der Ersatz der BVG-Altersgutschriften für Renten mit Beginn ab dem 01.07.2025 ersatzlos gestrichen.

Verbleib in der ursprünglichen Pensionskasse ist möglich

Wenn ein Verbleib in der Pensionskasse des letzten Arbeitgebers möglich ist, gibt es für die Weiterversicherung bei der Pensionskasse unterschiedliche Varianten:

1. Weiterführung der Sparversicherung ohne Risikoversicherung

Die Stiftung FAR zieht allfällige Verwaltungskosten der Pensionskasse monatlich pro rata von der FAR-Rente ab und überweist diese an die Pensionskasse.

2. Weiterführung der Spar- und Risikoversicherung

Die Stiftung FAR zieht allfällige Risiko- und Verwaltungskosten der Pensionskasse monatlich pro rata von der FAR-Rente ab und überweist diese an die Pensionskasse.

Ob die Risikoversicherung weitergeführt wird und ob weitere Kosten erhoben werden, kann bei der Pensionskasse nachgefragt werden.

Verbleib in der ursprünglichen Pensionskasse ist nicht möglich

Ist ein Verbleib in der Pensionskasse des letzten Arbeitgebers nicht möglich, stehen vier Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Vorzeitiger Bezug der BVG-Altersleistungen in Kapitalform
2. Vorzeitiger Bezug der BVG-Altersleistungen in Rentenform (wird die BVG-Rente nicht wegen vorzeitigem Bezug lebenslänglich gekürzt, zieht die Stiftung FAR diese von der FAR-Rente ab)
3. Überweisung des BVG-Kapitals auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice
4. Mischform der vorstehenden Varianten.

Disclaimer

Dieses Merkblatt dient der Information von Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Zur Abklärung und Regelung der individuellen Situation empfehlen wir den Beizug eines Experten. Die Stiftung FAR lehnt jegliche Haftung für Schäden ab, welche aus falschen oder veralteten Informationen in diesem Merkblatt herrühren. Die massgebende Rechtsgrundlage für Ansprüche bilden einzig der GAV FAR und das Reglement FAR, welche auf <https://www.far-suisse.ch/rechtsgrundlagen> publiziert sind. Aus vorliegendem Merkblatt können keinesfalls Ansprüche abgeleitet werden, welche weitergehen, als dies aufgrund des GAV FAR und des Reglements FAR möglich ist.

Version April 2025